

Frankreichspezifische Meldeverfahren

Stand: August 2023

Impressum

Redaktion & Herausgeber

AHK Frankreich
Abteilung Umweltreporting und Compliance
18 rue Balard | 75015 Paris
Internet: www.francoallemand.com

Stand

August 2023

Hinweis

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren und Herausgeber für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der AHK Frankreich unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Einleitung</u>	4
I.	<u>Meldeverfahren im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung</u>	5
	a) <u>Meldeverfahren für Haushalts- und Serviceverpackungen</u>	7
	b) <u>Meldeverfahren für Druckerzeugnisse</u>	8
	c) <u>Meldeverfahren für Elektro- und Elektronikgeräte</u>	9
	d) <u>Meldeverfahren für Batterien und Akkumulatoren</u>	10
	e) <u>Meldeverfahren für Behältnisse (und Inhalte) von chemischen Produkten</u>	11
	f) <u>Meldeverfahren für Möbel und Möbelemente</u>	12
	g) <u>Meldeverfahren für Textilien, Wäsche und Schuhe</u>	13
	h) <u>Meldeverfahren für Spielzeuge</u>	14
	i) <u>Meldeverfahren für Sport- und Freizeitartikel</u>	15
	j) <u>Meldeverfahren für Heimwerker- und Gartenartikel</u>	16
	k) <u>Meldeverfahren für Produkte und Materialien für das Bauwesen</u>	17
II.	<u>EPR Registrierungsnummer (identifiant unique)</u>	18
	a) <u>Wer ist betroffen?</u>	18
	b) <u>Wie wird die EPR-Registrierungsnummer vergeben?</u>	18
	c) <u>Inkrafttreten</u>	18
	d) <u>Ausweispflicht</u>	18
III.	<u>Kennzeichnung</u>	19
	<u>Triman</u>	19
IV.	<u>Sonstige Meldeverfahren</u>	20
	a) <u>Meldeverfahren der Allgemeinen Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten (TGAP)</u>	21
	b) <u>Meldeverfahren chemischer Produkte</u>	22
	c) <u>Meldeverfahren der Urheberrechtsgebühr</u>	23
V.	<u>Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer: Ihr Partner vor Ort</u>	24
VI.	<u>Unsere Referenzen</u>	25
VII.	<u>Ihr Team Frankreich</u>	26

Einleitung

Wussten Sie, dass es in Frankreich neben der Meldepflicht von Verpackungen, Elektrogeräten und Batterien noch weitere Bereiche wie Möbel & Möbelemente, Textilien, Wäsche und Schuhe sowie Haushaltsabfälle chemischer Produkte gibt, die von einer Meldepflicht betroffen sind?

Die vorliegende Informationsbroschüre zeigt die Meldeverfahren auf, die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich existieren, sowie weitere, wichtige Meldeverfahren, die für exportierende Unternehmen in Frankreich zu beachten sind.

Ziel der Informationsbroschüre ist es häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Pflichten für Hersteller und Vertreiber, der abzurechnenden Produkte und der Abrechnungsmodalitäten zu beantworten.

Die im ersten Teil vorgestellten Meldeverfahren gehen auf das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung zurück, das Mitte der 70er Jahre fest in der französischen Gesetzgebung verankert wurde und seit Anfang der 90er Jahre mit der Verabschiedung der französischen Haushaltsverpackungsverordnung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Frankreich setzt in vielen Bereichen inzwischen sowohl europäische Richtlinien als auch nationale Verordnungen durch die Einrichtung von Herstellerzusammenschlüssen um, welche die Rücknahme und Entsorgung bestimmter Produkte und Produktverpackungen organisieren, koordinieren und finanzieren.

Im Rahmen des im Februar 2020 verabschiedeten französischen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Loi AGEC) sind zusätzliche Bereiche vorgesehen, die künftig einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen sollen. Eine Übersicht der bestehenden Meldeverfahren sowie der neu vorgesehenen Meldeverfahren finden Sie [hier](#).

Artikel L. 541-9-3 des französischen Umweltgesetzbuches (Code de l'environnement), der durch das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) neu aufgenommen wurde, sieht Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflichten von Verpackungen und Produkten vor, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.

Im zweiten Teil der Informationsbroschüre liegt der Fokus auf den Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen und Produkte, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Auch hier kam es im Zuge des im Februar 2020 verabschiedeten französischen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erheblichen Änderungen mit der Neugestaltung des Triman Logos und der Einführung eines Reparaturfähigkeitsindex für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte.

Im dritten Teil der Informationsbroschüre werden weitere, für exportierende Unternehmen wichtige Meldeverfahren, wie die Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten (TGAP), die Urheberrechtsgebühr und die Meldung chemischer Produkte bei dem Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS), erläutert.

Die Abteilung Umwelt der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer verfügt über eine umfassende Expertise im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie unterstützt Unternehmen als neutraler Partner bei ihren Verpflichtungen in Frankreich und hat sich auf die nationalen Umsetzungen der europäischen Richtlinien im Bereich Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Batterien sowie länderspezifische Meldeverfahren spezialisiert. Das Leistungsspektrum reicht von der Analyse und Auswahl geeigneter länderspezifischer Lizenzierungs- und Rücknahmesysteme über das Vertragsmanagement bis zum Reporting.

I. Meldeverfahren im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung



Meldeverfahren für Haushalts- und Serviceverpackungen



Meldeverfahren für Druckerzeugnisse



Meldeverfahren für Elektro- und Elektronikgeräte



Meldeverfahren für Batterien und Akkumulatoren



Meldeverfahren für Behältnisse (und Inhalte) von chemischen Produkten



Meldeverfahren für Möbel und Möbelemente



Meldeverfahren für Textilien, Wäsche und Schuhe



Meldeverfahren für Spielzeuge



Meldeverfahren für Sport- und Freizeitartikel

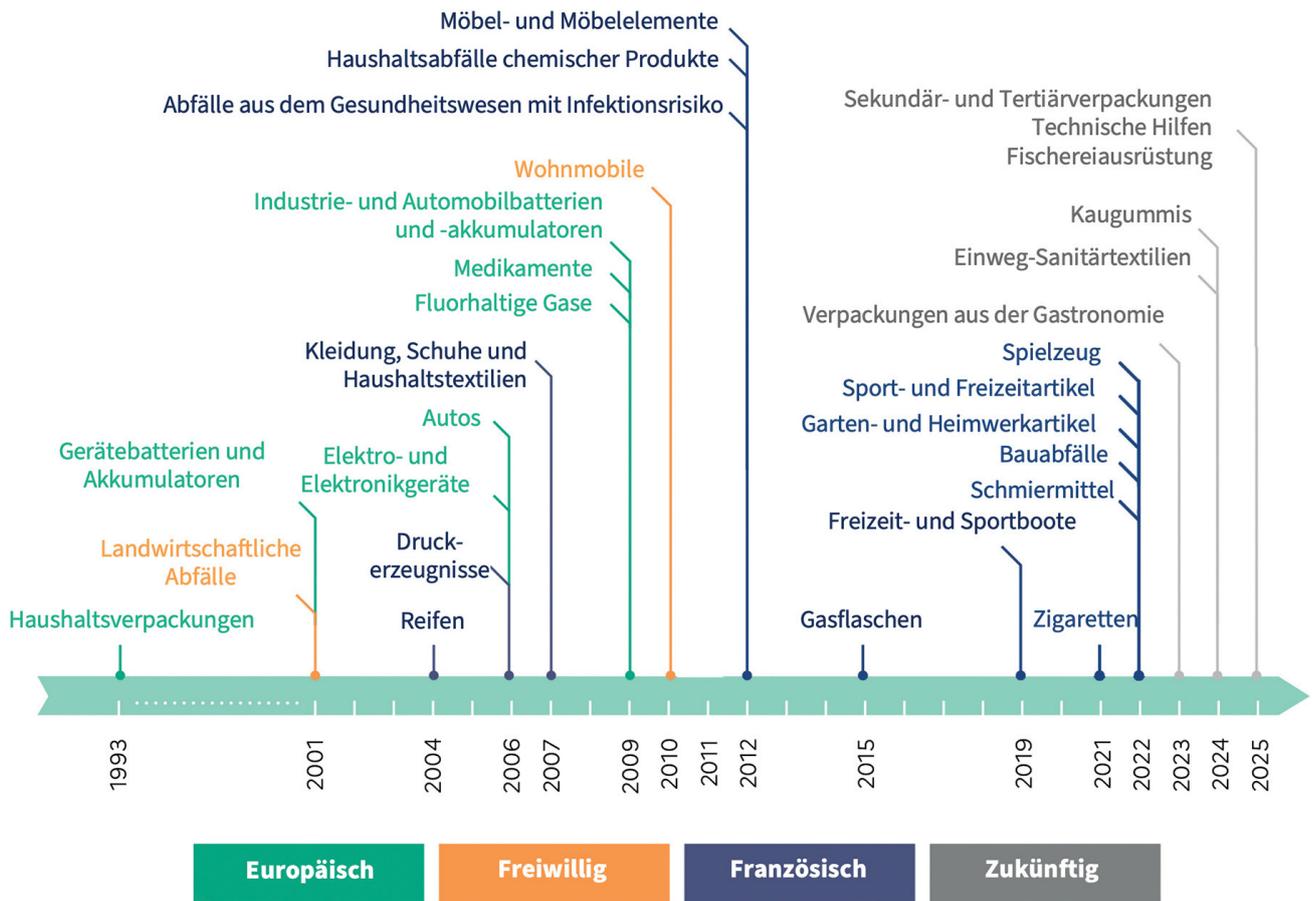


Meldeverfahren für Heimwerker- und Gartenartikel



Meldeverfahren für für Produkte und Materialien für das Bauwesen

Überblick der EPR Meldeverfahren in Frankreich



Quelle: ADEME



a) Meldeverfahren für Haushalts- und Serviceverpackungen

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage der französischen Verpackungsverordnung Nr. 92.377 vom 1. April 1992 ist die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Die Verpackungsverordnung verpflichtet Unternehmen zur Rücknahme und Wiederverwertung sämtlicher, auf den französischen Markt gebrachten Haushalts- und Serviceverpackungen.

2. Herstellerverantwortung

Auf den französischen Markt gebrachte Haushalts- und Serviceverpackungen sind durch den Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen bzw. zu entsorgen. Durch den Beitritt zu einem staatlich zugelassenen Herstellerzusammenschluss wird diese Verpflichtung auf den Herstellerzusammenschluss übertragen.

3. Herstellerzusammenschluss

In Frankreich existieren drei staatlich zugelassene Herstellerzusammenschlüsse: CITEO, dessen Tochtergesellschaft Adelphe und LÉKO. Der Herstellerzusammenschluss CITEO ist für die Rücknahme und Wiederverwertung von Haushalts- und Serviceverpackungen zugelassen. CITEO ist ebenfalls Lizenzgeber des Grünen Punktes in Frankreich. Der Herstellerzusammenschluss Adelphe wurde auf Initiative der Wein- und Spirituosenhersteller gegründet. Seit 2005 ist Adelphe 100%ige Tochtergesellschaft von CITEO und ist mittlerweile auf die Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsverpackungen pharmazeutischer Produkte spezialisiert. Der Herstellerzusammenschluss LÉKO ist seit Januar 2018 für die Rücknahme und Wiederverwertung von Haushalts- und Serviceverpackungen zugelassen und hat seine operativen Tätigkeiten seit Mitte 2020 wieder aufgenommen.

4. Betroffene Produkte

Auf den französischen Markt gebrachte Haushalts- und Serviceverpackungen sind bei CITEO, Adelphe oder LÉKO zu lizenzieren. Haushaltsabfälle chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen (z.B. Kleber, Lacke und Farben, Lösemittel, Dünger etc.), unterliegen einer separaten Meldung bei EcoDDS. Zudem kennt das französische Gesetz den Begriff der haushaltsgleichgestellten Anfallstellen (Krankenhäuser, Hotel- und Gaststättengewerbe, kleine Handwerksbetriebe, etc.) nicht. Verpackungen, die hier anfallen, werden als Industrie- und Transportverpackungen angesehen und unterliegen laut französischer Umweltgesetzgebung einer Rücknahme bzw. Entsorgung durch den Endabnehmer.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

CITEO, Adelphe und LÉKO bieten drei unterschiedliche Abrechnungsmethoden an: eine Abrechnung nach Verkaufseinheiten, eine Pauschalabrechnung nach Produktfamilien und eine Abrechnungspauschale. Die Gebühr der Abrechnung nach Verkaufseinheit berechnet sich anhand des Materialbeitrags und eines Beitrages pro Verpackungselement.

Die Gebühr der Pauschalabrechnung nach Produktfamilien ergibt sich aus der Summe der entsprechenden Beiträge pro Produktfamilie. Die Pauschalabrechnung nach Produktfamilien ist nur für Unternehmen möglich, die bis zu 500.000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen. Unternehmen, die weniger als 10.000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen, haben die Möglichkeit einen Pauschalbeitrag von 80 € ohne MwSt., der dem Mindestbeitrag von CITEO und Adelphe entspricht, zu entrichten.

6. Besonderheiten

Haushaltsverpackungen unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman in Frankreich finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



b) Meldeverfahren für Druckerzeugnisse

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel L. 541-10-1 des französischen Umweltgesetzbuches verpflichtet Auftraggeber von Druckerzeugnissen und Erstinverkehrbringer von Papiererzeugnissen, für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen. Durch den Beitritt zu dem französischen Herstellerzusammenschluss CITEO wird diese Verpflichtung auf den Herstellerzusammenschluss übertragen.

2. Herstellerverantwortung

Laut Artikel L. 541-10-1 des französischen Umweltgesetzbuches unterliegen Auftraggeber (Donneur d'ordre) von Druckerzeugnissen und Erstinverkehrbringer von Papiererzeugnissen einer Meldepflicht bei CITEO. Unter Auftraggeber versteht der französische Gesetzgeber die Person, welche die allgemeine Werbepolitik, Anzeigenpolitik, Informationspolitik oder Vertriebspolitik bestimmt, oder in deren Namen oder Bezeichnung diese Politik ausgeführt worden ist. Unter Erstinverkehrbringer versteht der französische Gesetzgeber die Person, die zum 1. Mal mit französischer Umsatzsteuernummer fakturiert. Unternehmen, die weniger als 25 Tonnen Presse- und andere Druckerzeugnisse, Kopierpapier sowie Brief- und Postumschläge pro Jahr auf den französischen Markt bringen, können von einer vereinfachten Meldung Gebrauch machen.

3. Herstellerzusammenschluss

Ecofolio wurde im Dezember 2006 von 33 Herstellern und Vertreibern der Papierindustrie gegründet. Im Sommer 2017 hat Ecofolio mit Eco-Emballages, dem Herstellerzusammenschluss für Haushaltsverpackungen fusioniert. Beide Herstellerzusammenschlüsse firmieren seitdem unter dem gemeinsamen Namen CITEO.

4. Betroffene Produkte

Generell sind sämtliche Druck- und Papiererzeugnisse bei CITEO zu melden. Mit dem Gesetz zur Energiewende und ökologischem Wachstum „Loi pour la Transition Énergétique pour la Croissance Verte“ vom 1. Januar 2017 wurden die betroffenen Produkte um 6 Kategorien erweitert. Von nun an sind neben Kopierpapier und Brief- und Postumschlägen ebenfalls Bedienungsanleitungen, Presseschriften, Poster, Dekorationspapier, Zahlungsbelege zu melden. Von der Meldung ausgenommen sind Bücher, Schreibwaren, Fotopapier, Postkarten, Spielkarten, Landkarten, selbstklebende Etiketten und Hygienepapiere.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die Citeo Abrechnung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres. Die an Citeo zu entrichtende Gebühr wird anhand des Gewichts des betroffenen Druckerzeugnisses und unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien berechnet.

6. Besonderheiten

Unternehmen, die weniger als 5 Tonnen Druck- und Papiererzeugnisse auf dem französischen Markt bringen, müssen einen Vertrag mit CITEO abschließen und eine Mengenummeldung ihrer Produkte durchführen, sind allerdings von der Zahlung eines finanziellen Beitrags an CITEO ausgenommen.

Druckerzeugnisse unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman in Frankreich finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



c) Meldeverfahren für Elektro- und Elektronikgeräte

1. Gesetzliche Grundlage

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2012/19/EU erfolgte in Frankreich durch die Verordnung Nr. 2014-928 vom 19. August 2014, die die Novellierung des Umweltgesetzbuches Artikel R. 543-172 ff: „Bestimmungen bezüglich der Elektro- und Elektronikaltgeräte“ nach sich gezogen hat. Die Verordnung wird durch fünf Durchführungsverordnungen, die am 8. Oktober 2014 verabschiedet wurden, ergänzt. Die Durchführungsverordnungen legen u.a. den Registrierungsvorgang ins nationale Herstellerregister, die Zusammensetzung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie die Bedingungen, die ein Bevollmächtigter erfüllen muss, fest.

2. Herstellerverantwortung

Entsprechend der französischen Gesetzeslage sind bei Lieferungen an französische Vertreiber die französischen Vertreiber zur Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) verpflichtet. Ein ausländisches Unternehmen hat jedoch die Möglichkeit, der Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung seiner in Frankreich auf den Markt gebrachten EEE durch Beauftragung eines in Frankreich ansässigen Bevollmächtigten (z.B. AHK Frankreich) nachzukommen. Im Falle einer Bevollmächtigung muss die Gesamtmenge, der in Frankreich auf den Markt gebrachten EEE über den Bevollmächtigten gemeldet werden. Bei Direktlieferungen aus dem Ausland an den französischen Endkunden ist der ausländische Hersteller bzw. Vertreiber verpflichtet, für die Rücknahme und Entsorgung der von ihm auf den französischen Markt gebrachten EEE mittels Stellung eines Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

3. Herstellerzusammenschluss

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten auf dem französischen Markt, können Hersteller oder Vertreiber von EEE einem der drei zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten: EcoLogic übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushaltselektro- oder -elektronikaltgeräten und professionellen Geräten. Ecosystem übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushaltselektro- und -elektronikaltgeräten, professionellen Geräten sowie Lampen. Soren (ehemals PV Cycle) übernimmt die Sammlung und Verwertung von Photovoltaikmodulen.

4. Betroffene Produkte

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Geräte, für die Ausnahmenvorschriften gelten, werden im Gesetz genannt.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Generell werden Elektro- und Elektronikgeräte nach Produkt- und Gewichtskategorie abgerechnet, Lampen und Leuchten nach Art der Leuchtkörper. Dennoch weisen die für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Informationen sowie die Abrechnungsgebühren der Herstellerzusammenschlüsse EcoLogic und Ecosystem nicht zu vernachlässigende Unterschiede auf. Es empfiehlt sich daher vorab eine individuelle Recherche nach dem günstigsten Herstellerzusammenschluss durchzuführen.

6. Besonderheiten

Frankreich hat zum 1.1.2021 einen Reparaturfähigkeitsindex eingeführt mit dem Ziel das Bewusstsein der Verbraucher für die Reparaturfähigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten beim Kauf eines Produkts zu stärken. Detaillierte Informationen zu diesen Index finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.

Elektro- und Elektronikgeräte unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.

Zudem sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, die Entsorgungskosten pro Haushaltselektro- und -elektronikgerät zusätzlich zum Verkaufspreis separat auszuweisen. Die auszuweisenden Entsorgungskosten (éco-contribution) dürfen die realen Sammlungs- und Entsorgungskosten nicht übersteigen, müssen exakt wiedergegeben werden und sind von jeglichen Preisnachlässen ausgenommen.



d) Meldeverfahren für Batterien und Akkumulatoren

1. Gesetzliche Grundlage

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren in Frankreich erfolgte durch die Verordnungen Nr. 2009-1139 vom 22. September 2009, Nr. 2011-828 vom 11. Juli 2011 und Nr. 2012-617 vom 2. Mai 2012. Die durch die Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 eingetretenen Änderungen wurden mit der Verordnung Nr. 2015-849 vom 10. Juli 2015 in französisches Recht umgesetzt.

Die französische Verordnung verpflichtet den Hersteller oder den Vertreiber zur Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren.

2. Herstellerverantwortung

Entsprechend der französischen Gesetzeslage sind bei Lieferungen an französische Vertreiber die letzteren Vertreiber zur Registrierung, Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren verpflichtet. Bei Direktlieferungen aus dem Ausland an den französischen privaten Endkunden ist der ausländische Hersteller bzw. Vertreiber verpflichtet, für die Registrierung, Rücknahme und Entsorgung der von ihm auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren Sorge zu tragen.

Hersteller und Vertreiber von Industrie- und Automobilbatterien bzw. Akkumulatoren sind verpflichtet, ihre auf den französischen Markt gebrachten Produkte bei der französischen Umweltbehörde ADEME zu registrieren und für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

3. Herstellerzusammenschlüsse

Um den gesetzlichen Pflichten zur Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Gerätebatterien bzw. Akkumulatoren nachzukommen, können Hersteller und Vertreiber den Herstellerzusammenschlüssen COREPILE oder SCRELEC beitreten.

4. Betroffene Produkte

Gerätebatterien bzw. -akkumulatoren können bei einem der beiden Herstellerzusammenschlüsse gemeldet werden.

Hersteller und Vertreiber von Industrie- und Automobilbatterien bzw. Akkumulatoren sind verpflichtet, ihre auf den französischen Markt gebrachten Produkte bei der französischen Umweltbehörde ADEME zu registrieren und für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Batterien und Akkumulatoren werden nach Art und Gewicht abgerechnet. Beide Herstellerzusammenschlüsse haben eine jährliche Mindestgebühr, die zum Tragen kommt, sofern die an den Herstellerzusammenschluss zu entrichtende Gebühr unter der Mindestgebühr liegt.

6. Besonderheiten

Den Herstellerzusammenschlüssen COREPILE und SCRELEC können ebenfalls ausländische Unternehmen beitreten, die für ihre französischen Vertreiber die Lizenzierung der auf den Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren übernehmen möchten.

Batterien und Akkumulatoren unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



e) Meldeverfahren für Behältnisse (und Inhalte) von chemischen Produkten

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-228 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Inverkehrbringer von Behältern und Behältnissen chemischer Produkte vor, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen.

Artikel R543-228 verpflichtet den Erstinverkehrbringer dieser Behälter und Behältnisse, für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung kann durch den Beitritt zu einem Herstellerzusammenschluss nachgekommen werden.

2. Herstellerverantwortung

Erstinverkehrbringer im Sinne des Umweltgesetzbuches ist der französische Hersteller oder der französische Importeur, sofern die Produkte nicht unter der Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden.

Bei Direktvertrieb an französische Endverbraucher gilt der Vertreiber als Erstinverkehrbringer.

3. Herstellerzusammenschluss

EcoDDS ist seit dem Jahr 2013 für die Rücknahme und Entsorgung von Behältern und Behältnissen chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen, zugelassen. Im März 2019 erhielt EcoDDS eine neue Zulassung für 6 Jahre.

4. Betroffene Produkte

Artikel R543-228 des französischen Umweltgesetzbuches definiert die Liste der betroffenen Produkte. Die betroffenen Produkte werden ebenfalls durch von EcoDDS definierten Volumengrenzen pro Produktkategorie definiert.

Für Produkte der Kategorie 4 (Kleb- und Dichtstoffe) und 5 (Produkte zur Material- und Oberflächenbehandlung), wird eine Einteilung aufgrund ihres Vertriebsweges in Haushalts- und gewerbliche Produkte vorgenommen.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die an EcoDDS zu entrichtende Gebühr wird anhand des Inhalts und des Gewichts der Behältnisse, die in direktem Kontakt mit einem chemischen Produkt stehen (Behältnis sowie Deckel oder Verschluss) und der Produktkategorie des betroffenen Produktes berechnet.

Alle weiteren Produktverpackungen, wie beispielsweise Pappschachteln oder Blister, die nicht in direktem Kontakt mit dem Produkt stehen, aber Teil der Verkaufseinheit sind, sind bei CITEO, dem französischen Entsorgungssystem für Haushaltsverpackungen abzurechnen.

Seit 2019 bietet EcoDDS einen vereinfachten Vertrag für Unternehmen, die ein Volumen von weniger als fünf Tonnen auf den Markt bringen, an. Unternehmen, die sich für den vereinfachten Vertrag entscheiden, müssen nur alle drei Jahre eine Meldung der auf den Markt gebrachten Mengen abgeben.

6. Besonderheiten

Seit dem 1. Januar 2016 dürfen die bei EcoDDS gemeldeten Produkte nicht mehr mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet werden.

Gefährliche Güter sind nach den Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung zu kennzeichnen.



f) Meldeverfahren für Möbel und Möbelemente

1. Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung Nr. 2012-22 vom 6. Januar 2012 sieht seit 1. Mai 2013 eine erweiterte Herstellerverantwortung für Möbel und Möbelemente vor und verpflichtet Hersteller und Vertrieber von Möbeln und Möbelementen für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Erstinverkehrbringer ist die Person, die zum ersten Mal ein Produkt nach Frankreich liefert, sofern das Produkt nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft wird. Bei Direktvertrieb an die französischen Haushalte gilt der Vertrieber als Erstinverkehrbringer. Unternehmen, die direkt an den französischen Endkunden liefern (Direktvertrieb, Versand- und Onlinehandel), gelten ebenfalls als Erstinverkehrbringer und unterliegen somit der Rücknahmepflicht.

3. Herstellerzusammenschlüsse

Ecomaison ist sowohl für die Rücknahme und Entsorgung von Möbeln und Möbelementen zugelassen, die für die Haushalte bestimmt sind, als auch für die Rücknahme und Entsorgung von Möbeln und Möbelementen, die für professionelle Nutzer bestimmt sind. Ecomaison wurde von 24 Möbelherstellern und -händlern gegründet und hat seine Zulassung bis zum 31. Dezember 2023 erhalten. Valdelia ist für die Rücknahme und Entsorgung von Büromöbeln und Büroeinrichtungsgegenständen, technischen Möbeln, Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für Möbel und Einrichtungsgegenstände für Gemeinden und Kommunen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, etc.) zugelassen. Valdelia wurde von Herstellern gewerblicher Möbel gegründet und hat seine Zulassung bis zum 31. Dezember 2023 erhalten.

4. Betroffene Produkte

Laut Artikel R. 543-240 des Umweltgesetzbuches sind Möbel und ihre Bestandteile betroffen, deren Hauptfunktion es ist, zur Ausstattung einer Wohnung, eines Geschäfts oder eines öffentlich zugänglichen Ortes beizutragen und zum Sitzen, Schlafen, als Stauraum oder als Arbeitsfläche verwendet werden.

Darunter fallen auch Artikel, die man nicht unbedingt sofort als Möbel identifiziert, wie zum Beispiel Schlafsäcke, Reisekissen und Mülltonnen. Ausgeschlossen sind Einbaueinrichtungselemente, die für gewerbliche Räume bestimmt sind, auf Maß angefertigt, von einem professionellen Möbelaufsteller aufgebaut und fixiert werden, dazu bestimmt sind dauerhaft in einem gewerblichen Raum an einem genau definierten Platz angebracht zu sein und nur durch ein ähnliches, auf Maß angefertigtes Element ersetzt werden können.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Ecomaison bietet zwei unterschiedliche Abrechnungsmethoden an: eine Pauschalabrechnung nach Umsatz, möglich bis zu einem Umsatz von 500.000 € ohne MwSt. pro Jahr oder eine detaillierte Abrechnung nach Art und Stückzahl der auf den Markt gebrachten Möbel und Möbelemente. Bei einem Umsatz von über 500.000 € ohne MwSt. pro Jahr sind zwingend vierteljährliche detaillierte Ist-Abrechnungen bei Ecomaison einzureichen.

Bei Valdelia sind vierteljährliche Ist-Abrechnungen nach vorgegebenen Produktfamilien und Hauptmaterial einzureichen.

6. Besonderheiten

Die Ecomaison und Valdelia Gebühren sind unabhängig vom Verkaufspreis auf Rechnungen, Katalogen und Werbeprospekten, etc. auszuweisen. Dies gilt für die gesamte Vertriebskette, vom Hersteller/Importeur über den Vertrieber bis zum Endkunden.

Möbel und Möbelemente unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



g) Meldeverfahren für Textilien, Wäsche und Schuhe

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-214 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für neue Bekleidungs- und Haushaltstextilien sowie Schuhe vor, die für die französischen Haushalte bestimmt sind. Artikel R543-214 verpflichtet den Erstinverkehrbringer für die Verwertung oder Wiederverwertung der aus den zuvor genannten Produkten entstehenden Haushaltsabfälle Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung kann durch den Beitritt zu einem Herstellerzusammenschluss nachgekommen werden.

2. Herstellerverantwortung

Erstinverkehrbringer im Sinne des Umweltgesetzbuches ist der französische Hersteller oder der französische Importeur, sofern die betroffene Kleidung, Wäsche oder Schuhe nicht unter der Eigenmarke des Herstellers verkauft werden. Bei Direktvertrieb an die französischen Haushalte gilt der Vertreiber als Erstinverkehrbringer.

3. Herstellerzusammenschluss

Mit dem Erlass vom 9. März 2009 wurde Eco TLC zur Verwertung und Wiederverwertung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, deren Endabnehmer die französischen Haushalte sind, zugelassen. Im September 2020 wurde Eco TLC zu Refashion. Refashion erhielt die Zulassung bis zum 31. Dezember 2028.

4. Betroffene Produkte

Die ministerielle Bekanntmachung vom 21. August 2008 definiert die Liste der betroffenen Kleidung, Wäsche und Schuhe. Zudem werden pro Produktkategorie die ausgeschlossenen Produkte, wie beispielsweise Puppenkleider, medizinische und orthopädische Textilien, Kissen, Decken, Überdecken oder Schlafsäcke definiert.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Die Mengenmeldung der unterjährig auf den französischen Markt gebrachten, betroffenen Produkte ist bei Refashion bis spätestens 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Die Tarife ergeben sich in Abhängigkeit der Stückzahl und Größe der auf den Markt gebrachten Textilien sowie der Verwendung von recycelten Fasern und Stoffen. Alle weiteren Produktverpackungen, deren Endabnehmer die Haushalte sind, sind bei CITEO, dem französischen Entsorgungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden.

6. Besonderheiten

Textilien, Wäsche und Schuhe unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



h) Meldeverfahren für Spielzeuge

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-320 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Spielzeuge vor und verpflichtet die Hersteller und Vertreiber von Spielzeugen für deren Sammlung, Wiederverwertung, Reparatur und Recycling Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Als Erstinverkehrbringer gilt die Person, die zum ersten Mal ein Produkt nach Frankreich liefert, sofern das Produkt nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft wird. Unternehmen, die direkt an den französischen Endkunden liefern (Direktvertrieb, Versand- und Onlinehandel), gelten ebenfalls als Erstinverkehrbringer und unterliegen somit der Rücknahmepflicht.

3. Herstellerzusammenschluss

Mit dem Erlass vom 01. Januar 2022 wurde Ecomaison zur Wiederverwendung und Verwertung von Spielzeugen, deren Endabnehmer die französischen Haushalte sind, für sechs Jahre zugelassen.

4. Betroffene Produkte

Die Verordnung Nr. 2021-1213 vom 22. September 2021 bezieht sich auf den Artikel 2 des Beschlusses Nr. 2010-166 vom 22. Februar 2010 und definiert Spielzeuge wie folgt: Zu Spielzeugen zählen alle Produkte, die dazu bestimmt sind, für Spielzwecke verwendet und von Kindern unter 14 Jahren bespielt zu werden oder für diesen Zweck bestimmt sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaftsspiele und Puzzle, Spielgeräte für den Außenbereich sowie Spielzeuge, die hauptsächlich in geschlossenen Räumen bespielt werden wie Puppen, Plüschtiere, Baukästen, etc. Nicht betroffen sind Schreib- und Zeichenartikel und Waren, die ausschließlich in den Bereich Elektro- und Elektronikgeräte fallen. Wenn ein Spielzeug elektronische Komponenten beinhaltet, fallen diese unter die Richtlinie für Elektro- und Elektronikgeräte.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Ab 2023 sind vierteljährige Mengenmeldungen bei Ecomaison einzureichen, diese Meldungen beruhen auf den tatsächlich in den Verkehr gebrachten Mengen. Für Unternehmen, die weniger als 15 000 Artikel mit einem Gesamtgewicht unter 15 Tonnen auf den Markt bringen, gibt es die Möglichkeit jährliche Pauschalabrechnungen durchzuführen.

6. Besonderheiten

Spielzeuge unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



i) Meldeverfahren für Sport- und Freizeitartikel

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-330 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Sport- und Freizeitartikel vor und verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Sport- und Freizeitartikel für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Erstinverkehrbringer ist die Person, die zum ersten Mal Sport- und Freizeitartikel den französischen Haushalten zur Verfügung stellt, sofern die Sport- und Freizeitartikel nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden.

Unternehmen, die direkt an die französischen Haushalte liefern (Direktvertrieb, Versand- und Onlinehandel), gelten als Erstinverkehrbringer und unterliegen somit der Rücknahme- und Entsorgungspflicht.

3. Herstellerzusammenschluss

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten auf dem französischen Markt können Hersteller oder Vertreiber von Sport- und Freizeitartikel dem Herstellerzusammenschluss EcoLogic beitreten, der seit dem 31. Januar 2022 staatlich zugelassen ist.

4. Betroffene Produkte

Fahrräder und nicht motorisierte Geräte zur persönlichen Fortbewegung wie beispielsweise Roller, Skateboards, Inlineskates sowie deren Ersatzteile und Schutz und Zubehör, wie Helme, Knieschoner, Ellbogenschützer und Pumpen.

Wassersportartikel wie beispielsweise Schnorchel, Flossen, Schwimm- und Taucherbrillen, Neoprenanzüge, Surfbretter, Bodyboards, Paddle, Kajak, Wasserski und Windsurfartikel.

Angelsportartikel wie beispielsweise Angeln, Angelschnur und Angelhaken.

Wintersportartikel wie beispielsweise Skier, Skistöcke, Skischuhe, Snowboards, Schlittschuhe und Schlitten.

Freizeitartikel wie beispielsweise Zelte, Campingausrüstung, Pfeil und Bogen, Trampolin und Boulespiel Kugeln.

Reitsportartikel wie beispielsweise Sattel, Gerte und Trense.

Schlägersportartikel wie beispielsweise Tennisschläger, Badmintonschläger, Tischtennisschläger, Tischtennisplatten und Bälle.

Klettersportartikel und deren Zubehör wie beispielsweise Helme, Seile und Karabinerhaken.

Fitness- und Krafttrainingsartikel wie beispielsweise Fitnessmatten, Hanteln, nicht-elektrische Kraftgeräte.

Jagdartikel wie beispielsweise Jagd- und Schießsportpatronen, Zielscheiben, Patronengurte, Lärmschutzhelme, Jagdtaschen und Jagdstiefel mit Ausnahme von Jagdwaffen.

Ausgeschlossen sind Produkte, die für die exklusive professionelle Nutzung vorgesehen sind, festverbaute Sportgeräte sowie Produkte, die nicht bereits einem anderen Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen wie beispielsweise elektrische Fahrräder und Roller, elektrische Fitnessgeräte oder Campingstühle und Tische sowie Schlafsäcke.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach Gewicht und Einteilung in die entsprechenden Produktkategorien der betroffenen Sport- und Freizeitartikel.

6. Besonderheiten

Sport- und Freizeitartikel unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.

j) Meldeverfahren für Heimwerker und Gartenartikel

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-340 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Heimwerker- und Gartenartikel vor und verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Heimwerker- und Gartenartikeln für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Erstinverkehrbringer ist die Person, die zum ersten Mal Heimwerker- und Gartenartikel den französischen Haushalten zur Verfügung stellt, sofern die Heimwerker- und Gartenartikel nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden.

Unternehmen, die direkt an die französischen Haushalte liefern (Direktvertrieb, Versand- und Onlinehandel), gelten als Erstinverkehrbringer und unterliegen somit der Rücknahme- und Entsorgungspflicht.

3. Herstellerzusammenschluss

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten auf dem französischen Markt können Hersteller oder Vertreiber von Heimwerker- und Gartenartikeln einem der drei zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten:

EcoDDS übernimmt die Sammlung und Verwertung von Malerbedarf. EcoLogic übernimmt die Sammlung und Verwertung von motorisierten, thermischen Maschinen und Geräten. Ecomaison übernimmt die Sammlung und Verwertung von Heimwerkerbedarf und Gartenartikeln.

4. Betroffene Produkte

Malerbedarf, wie beispielsweise Pinsel und Bürsten, Farbroller, Farbwannen, Malmesser, Malspachteln und Malgitter. Motorisierte, thermische Maschinen und Geräte, wie beispielsweise Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen sowie deren Ersatzteile und Zubehör. Heimwerkerbedarf und Gartenartikeln wie beispielsweise Handwerkzeuge, Werkzeugkoffer, Blumentöpfe, Hochbeete, Sonnenschirme, Gartenschläuche oder Schubkarren.

Ausgeschlossen sind Produkte, die für die exklusive professionelle Nutzung vorgesehen sind, Eisenwaren, Gartengemäuer, sowie sämtliche Heimwerker und Gartenartikel, die bereits einem anderen Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich unterliegen, wie beispielsweise Swimmingpools, Gartenspielzeuge oder elektrische und elektronische Werkzeuge.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Bei EcoDDS (Malerbedarf) erfolgt die Abrechnung jährlich nach Anzahl der betroffenen Artikel. Bei EcoLogic (motorisierte, thermische Maschinen und Geräten) erfolgt die Abrechnung halbjährlich nach Gewicht der betroffenen Maschinen und Geräte. Bei Ecomaison (Heimwerkerbedarf und Gartenartikeln) erfolgt die Abrechnung vierteljährlich nach Gewicht und Material der betroffenen Heimwerker- und Gartenartikel. Für Unternehmen die weniger als 10 000 Artikel mit einem Gesamtgewicht unter 15 Tonnen auf den Markt gebracht haben, gibt es die Möglichkeit jährliche Pauschalabrechnungen durchzuführen.

6. Besonderheiten

Heimwerker und Gartenartikel unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman finden Sie in [Teil III](#) der vorliegenden Broschüre.



k) Meldeverfahren für Produkte und Materialien für das Bauwesen

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel R543-289 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Produkte und -Materialien für das Bauwesen vor und verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Produkten und -Materialien für das Bauwesen für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Erstinverkehrbringer ist die Person, die zum ersten Mal Produkte und -Materialien für das Bauwesen für den französischen Markt herstellt oder herstellen lässt, importiert oder als erster in Frankreich in Verkehr bringt und zur Verfügung stellt, sofern die Produkte und -Materialien nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden. Ausländische Unternehmen, die im Fernabsatz direkt an französische Nutzer (Privatpersonen und Gewerbetreibende) verkaufen, sind Erstinverkehrbringer.

3. Herstellerzusammenschluss

Produkte und Materialien für das Bauwesen wurden durch die Verordnung in zwei Kategorien aufgeteilt: Mineralien (K.1) und andere Materialien (K.2). Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten auf dem französischen Markt, können Hersteller oder Vertreiber von Produkten und -Materialien für das Bauwesen den Herstellerzusammenschlüssen Ecomaison (K.2), Valdelia (K.2), Valobat (K1 und 2) oder Ecominero (K.1) beitreten, die seit Mitte 2022 staatlich zugelassen sind.

4. Betroffene Produkte

Unter Kategorie 1 (Mineralien) fallen u.a.: Beton und Mörtel, Kalk, Kalkstein, Granit, und Sandstein, Schiefer, Granulat und Keramik. Unter Kategorie 2 (andere Materialien) fallen z.B.: Eisenwaren, Farben und Lacke, Sanitäre Einrichtungen, Kabel für Strom und Heizung, Zubehör für Zentralheizungen, Türen, Tore, Fensterläden, Rollläden, Isolierungen, Trennwände, Fassaden aber auch Boden-, Wand- und Deckenverkleidungen.

5. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Die Abrechnung erfolgt pro Quartal oder jährlich nach Gewicht und Einteilung in die entsprechenden Produktkategorien der betroffenen Produkte und Materialien für das Bauwesen.

6. Besonderheiten

Den Herstellerzusammenschlüssen Ecomaison, Valdelia, Valobat oder Ecominero, können ebenfalls ausländische Unternehmen beitreten, die für ihre französischen Vertreiber die Meldung der auf den Markt gebrachten Produkte und Materialien übernehmen möchten.

Produkte und Materialien für das Bauwesen unterliegen in Frankreich einer Kennzeichnungspflicht mit dem Triman. Im Moment wurde die entsprechende Kennzeichnung noch nicht verabschiedet. Gerne informieren wir Sie, sobald die entsprechende Triman Kennzeichnung veröffentlicht wurde.

II. EPR Registrierungsnummer (identifiant unique)

Das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) sieht seit 2022 eine Registrierungsnummer, den sogenannten „identifiant unique“ für Unternehmen vor, deren Verpackungen und/oder Produkte einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Frankreich unterliegen. Für jeden EPR Bereich wird eine unterschiedliche EPR-Registrierungsnummer (identifiant unique) vergeben.

a) Wer ist betroffen?

Jedes Unternehmen, das Verpackungen und/oder Produkte herstellt, importiert oder auf den französischen Markt bringt, die in Frankreich einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Je nach Bestimmungen des EPR-Bereichs, kann es sich dabei um ein ausländisches Unternehmen handeln, das seine Produkte an einen französischen Vertreiber liefert, oder um ein französisches Unternehmen, das seine Produkte auf dem französischen Markt vertreibt. Unternehmen, die ihre Produkte mittels Fernabsatz in Frankreich vertreiben sind in jedem Fall betroffen.

b) Wie wird die EPR-Registrierungsnummer (identifiant unique) vergeben?

Die in Frankreich zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse (Rücknahmesystem) vergeben die EPR-Registrierungsnummern an ihre Mitglieder.

Wenn Sie bereits Mitglied bei einem der zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse der entsprechenden EPR Bereiche (Verpackungen, WEEE, Batterien, Möbel, Textilien, Haushaltsabfälle chemischer Produkte, etc.) sind, besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Sollten Sie noch kein Mitglied bei einem der zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse sein, und Ihre Verpackungen oder Produkte einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, erhalten Sie die EPR-Registrierungsnummer indem Sie den entsprechenden Herstellerzusammenschlüssen beitreten.

c) Inkrafttreten

Das Gesetz trat am 2. Januar 2022 in Kraft.

d) Ausweispflicht

Seit dem Jahr 2022 müssen betroffene Unternehmen in der Lage sein, ihre EPR-Registrierungsnummer (identifiant unique) auf Anfrage des Käufers mitzuteilen. Die EPR-Registrierungsnummer muss in den allgemeinen Verkaufsbedingungen angegeben werden oder, für den Fall, dass Unternehmen keine allgemeinen Verkaufsbedingungen haben, in jedem anderen Vertragsdokument, das sie ihren französischen Kunden übermitteln. Die EPR-Registrierungsnummer muss ebenfalls auf der französischen Website z. B. im Impressum angegeben werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung die EPR-Registrierungsnummer auf Rechnungen anzugeben. Falls Unternehmen Produkte in Frankreich auf den Markt bringen, die von mehreren EPR Bereichen (Verpackungen, WEEE, Batterien, Textilien, Möbel- und Möbelemente, Spielzeug, etc.) betroffen sind, sind die jeweiligen EPR-Registrierungsnummern pro Bereich anzugeben.

III. Kennzeichnung

Im Februar 2020 wurde in Frankreich ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) verabschiedet, das eine Neugestaltung des Triman Logos und die Einführung eines Reparaturfähigkeitsindex für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte mit sich brachte.



Triman

In Frankreich besteht seit 2015 eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman für Verpackungen und Produkte, die in Frankreich getrennt gesammelt werden und einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) unterliegen.

Seit dem Jahr 2022 gelten neue Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen und Produkte: Der Triman muss standardisiert in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung angebracht werden. Die Kennzeichnungspflicht betrifft Haushaltsverpackungen (mit Ausnahme von Getränkeverpackungen aus Glas) sowie Produkte, die in Frankreich einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Die neue Mülltrennungsanweisung (Triman in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung) muss auf der Verpackung, dem Produkt (sofern betroffen) oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass jeder Herstellerzusammenschluss in Frankreich (Haushaltsverpackungen, WEEE, Batterien, Möbel, Textilien, Haushaltabfälle chemischer Produkte etc.) seine eigene Mülltrennungsanweisung veröffentlicht.

Die neue Mülltrennungsanweisung muss spätestens 12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden angebracht werden. Eine weitere Übergangsfrist von 6 Monaten gilt für Verpackungen und Produkte (sofern betroffen), die vor dem Datum der definitiven Umsetzung (12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden) hergestellt oder importiert wurden.

Die neue Mülltrennungsanweisung sowie die definitiven Übergangsfristen stehen für folgende Bereiche bereits fest:

- Haushaltsverpackungen
- Druckerzeugnisse
- Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE)
- Möbel und Möbelemente
- Textilien, Wäsche und Schuhe
- Spielzeuge
- Sport- und Freizeitartikel
- Heimwerker- und Gartenartikel

Mehr Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman in Frankreich (Ausnahmen, Übergangsfristen, betroffene Produkte, etc.) finden Sie in unserem Merkblatt, das Sie unter folgendem Link bestellen können: [Merkblatt Triman \(francoallemant.com\)](https://www.francoallemant.com)

IV. Sonstige Meldeverfahren



Meldeverfahren der Allgemeinen Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten



Meldeverfahren chemischer Produkte



Meldeverfahren der Urheberrechtsgebühr



a) Meldeverfahren der Allgemeinen Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten (TGAP)

1. Gesetzliche Grundlage

Mit der Verordnung Nr. 99-508 vom 17. Juni 1999 wurde in Frankreich eine „Allgemeine Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten“ (Taxe générale sur les activités polluantes - TGAP) eingeführt. Die Verordnung verpflichtet Erstinverkehrbringer von Waren bzw. Ausführende von Tätigkeiten, die als umweltgefährdend eingestuft werden, zur Meldung ihrer Aktivitäten und zum Entrichten einer Steuer, die je nach Produkt und Aktivität festgelegt wird.

2. Steuerpflicht

Entscheidend für die Steuerpflicht eines Unternehmens ist der Moment des Eigentumsübergangs. Findet der Eigentumsübergang vor Einfuhr der Ware in das französische Hoheitsgebiet statt, gilt der Importeur als Erstinverkehrbringer und somit als steuerpflichtig. Findet der Eigentumsübergang nach Einfuhr der Ware in das französische Hoheitsgebiet statt, gilt der Exporteur als Erstinverkehrbringer. In diesem Fall hat der Exporteur die Steuer zu entrichten.

3. Anwendungsbereich

Die TGAP fällt für folgende Aktivitäten an, die in Zusammenhang mit folgenden Produkten und Tatbeständen stehen und in 4 Gruppen eingeteilt werden

1. Abfälle:
 - Lagerung, energetische Verwertung und Transport von ungefährlichen Abfällen
 - Lagerung, energetische Verwertung und Transport von gefährlichen Abfällen
2. Schadstoffemissionen in die Atmosphäre
3. Waschmittelzubereitungen, einschließlich Zubereitungen für Waschhilfsmittel und Weichspüler
4. Mineralkörner aller Art
Die Bereitstellung von Treibstoffen in Frankreich unterliegt einer gesonderten Regelung.

4. Abrechnungsmodalitäten – Gebühren

Die TGAP ist an die französische Finanzbehörde abzuführen. Die Meldung hat in der Zeit zwischen Ende April und Ende Mai des Folgejahres zu erfolgen, in Abhängigkeit der Umsatzsteuerveranlagung des Unternehmens. Die TGAP-Tarife ergeben sich in Abhängigkeit des Gewichts der verwendeten, umweltgefährdenden Stoffe. Die Vorauszahlung für das laufende Geschäftsjahr ist am 31. Oktober fällig.

5. Besonderheiten

Ausländische Unternehmen, die der TGAP unterliegen, können einen Rechtsvertreter mit Sitz in Frankreich für die Meldeformalitäten und die Zahlung der Steuer benennen.



b) Meldeverfahren chemischer Produkte

1. Gesetzliche Grundlage

Die Artikel L. 4411-4ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches, L. 522-2 des französischen Umweltgesetzbuches sowie L. 1341-1 bis 3 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit verpflichten Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von gefährlichen Gemischen, Biozid-Produkten sowie sonstigen chemischen Substanzen, alle erforderlichen Informationen über diese Produkte, insb. deren Zusammensetzung, zu übermitteln.

2. Verantwortlicher für die Meldung der Produkte

Verantwortlich für die Meldung von chemischen Substanzen, gefährlichen Gemischen und Bioziden ist der Inverkehrbringer des Produktes. In der Praxis ist das Unternehmen, das auf dem Etikett des Produktes angegeben ist, für die Meldung zuständig. Sie kann jedoch auch von Dritten (z.B. Unternehmen, das nicht auf dem Etikett angegeben ist oder Dienstleistern) übernommen werden.

3. Zuständige Stelle

Die Meldung der betroffenen Produkte ist online vorzunehmen. Seit dem 1. Januar 2021 ist Frankreich an das PCN Portal der Europäischen Chemikalienagentur angeschlossen. Sämtliche Meldungen die vor 2021 für Frankreich über das Meldetool « Déclaration Synapse », das von dem Nationalen Institut für Forschung und Sicherheit (l'Institut National de Recherche et de Sécurité, INRS) und der französischen Giftzentrale (CAPTV) entwickelt wurde, vorzunehmen waren, können nun zentral über das PCN Portal für Frankreich mit erstellt werden.

4. Betroffene Produkte

Gemäß Artikel L. 4411-4 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches unterliegen sämtliche gefährliche Gemische einer Meldepflicht. Die Artikel R. 1342-13 ff. des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit sehen eine gestaffelte Einführung der Bestimmungen vor. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Gefahrensymbole, sondern die Gefahrenhinweise für die Meldepflicht entscheidend sind. Die betroffenen Gefahrenhinweise wurden ab dem 1. Januar 2017 und dem 1. Januar 2019 erweitert. Weitere Gefahrenhinweise kamen 2022 hinzu.

Unverzüglich meldepflichtig sind nach L. 522-2 des französischen Umweltgesetzbuches Produkte zur Schädlingsbekämpfung, sogenannte Biozide. Sie werden in vier Kategorien unterteilt: Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Anti-Parasiten Mittel sowie sonstige Biozid-Produkte.

Auf besondere Anforderung der INRS muss gemäß L. 1341-1 bis 3 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit jeder Hersteller, Importeur oder Distributor einer chemischen Substanz innerhalb von 72 Stunden das entsprechende Produkt melden, unabhängig davon, ob dieses als gefährlich oder ungefährlich eingestuft ist.

5. Erforderliche Informationen

Nach Artikel R. 1342-15 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit sind im Rahmen des Meldeverfahrens Informationen zum Produkt, dessen Zusammensetzung und die jeweiligen Einsatzbereiche mitzuteilen. Des Weiteren sind die chemisch-physikalischen Eigenschaften, das Etikett sowie das Sicherheitsdatenblatt des Produkts auf Französisch zu übermitteln.

Die Angabe des Rezepturidentifikators UFI (Unique Formulation ID) ist seit dem 1. Januar 2021 für Gemische, die für die Haushalte oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, verpflichtend.

Ab dem 1. Januar 2024 wird diese Pflicht auf Gemische mit einer industriellen Nutzung ausgeweitet.

6. Besonderheiten

Für die Durchführung von Meldungen via dem französischen Synapse-Meldetool ist eine elektronische Signatur erforderlich.

Biozide unterliegen einer Anmeldung und Mengemeldung durch das Meldetool BioCID (vormals Simmbad) gegenüber dem französischen Umweltministerium.



c) Meldeverfahren der Urheberrechtsgebühr

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die in Frankreich zu entrichtende Urheberrechtsgebühr sind die Artikel L 311-1 bis L 311-8 des französischen Gesetzbuches zum Geistigen Eigentum. Diese verpflichten Hersteller bzw. Importeure von Geräten, die das Kopieren, Speichern und Verbreiten von Ton- oder Bildaufnahmen ermöglichen, zur Entrichtung einer Urheberrechtsabgabe, um den daraus entstehenden möglichen Verlust von Urhebern, Produzenten und Künstlern finanziell zu kompensieren.

2. Verantwortlicher

In der Regel ist bei Importen und Lieferungen der in Frankreich ansässige Importeur für die Zahlung der Urheberrechtsgebühr verantwortlich. Bei Online-Verkäufen durch Unternehmen, die im Ausland ansässig sind, hat der ausländische Onlinehändler die Urheberrechtsgebühr zu entrichten.

3. Zuständige Stelle

Die Gesellschaft „Copie France“ ist für die Erhebung der Urheberrechtsgebühr von Herstellern bzw. Importeuren zuständig und verteilt diese an Urheber, Produzenten und Künstler.

4. Betroffene Produkte

Die Urheberrechtsgebühr entfällt auf alle Leermedien oder Geräte, die ein Speichermedium für Ton- oder Bildaufnahmen besitzen. Darunter fallen sämtliche Aufzeichnungsmedien (Rohlinge für CD, DVDs) sowie Speicher und Festplatten, die in einen Fernseher, Videorecorder, Decoder, Discman, MP3-Player oder in ein sonstiges Audio- oder Video-Gerät eingebaut sind.

Ebenso betroffen sind USB-Sticks, Speicherkarten, externe Festplatten oder andere externe Speichermedien, Tablet-PCs mit Multimedia-Player-Funktion, Mobiltelefone, die das Hören oder Sehen von Ton- oder Bildaufnahmen erlauben sowie Speicher, die in Navigationssysteme oder Autoradios eingebaut sind.

5. Abrechnungsmodalitäten- Gebühren

Die Höhe des Betrags hängt von der Art des Mediums sowie seiner Speicherkapazität und Aufnahmedauer ab und wird von einer unabhängigen Verwaltungskommission festgelegt. In der Regel wird die Gebühr von den Herstellern und Distributoren auf den Preis des Mediums aufgeschlagen und somit an den Endverbraucher übertragen.

6. Besonderheiten

Die Höhe der Urheberrechtsgebühr muss dem Käufer bzw. Endverbraucher bekannt gegeben werden. Artikel L 311-8 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung oder eine Befreiung von der Gebühr vor, wenn das Aufzeichnungsmedium für eigene oder professionelle Zwecke erworben wird.

V. Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer: Ihr Partner vor Ort

Aufgrund der Vielfältigkeit der Meldepflichten, die sich in ihren Abrechnungsmodalitäten stark voneinander unterscheiden, hat es sich die Abteilung Umwelt der AHK Frankreich zur Aufgabe gemacht Unternehmen bei deren Exporten ins Nachbarland beratend und betreuend zur Seite zu stehen.

Unsere Dienstleistung umfasst die komplette Vertretung gegenüber dem jeweiligen Herstellerzusammenschluss bzw. der Behörde sowie die gesamte administrative Abwicklung sämtlicher Formalitäten, insbesondere:

-  Compliance Check: Überprüfung Ihrer Meldepflichten
-  Ermittlung der für Ihr Unternehmen vorteilhaftesten Abrechnungsmethode und kompletter Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Herstellerzusammenschluss/Behörde
-  Gebührenkalkulation für firmeninterne Kostenanalysen
-  Durchführung der Abrechnung(en)
-  Rechnungsprüfung und -übermittlung
-  Hilfestellung bei firmenspezifischen Problemen
-  Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines Prüfungsauftrages

Sie konzentrieren sich auf Ihr Kerngeschäft, wir übernehmen die administrative Verwaltung. Stets auf der Suche nach der günstigsten Lösung für Ihr Unternehmen.

Zentralisieren Sie die Meldeverfahren und beauftragen Sie die AHK Frankreich als Ihren einzigen Ansprechpartner zur Erfüllung Ihrer Pflichten in Frankreich und in ganz Europa.

Ihre Vorteile sind:

-  Reduzierung Ihres Arbeits- und Kostenaufwands
-  Ermittlung der für Ihr Unternehmen günstigsten Lösung
-  Individuelle, auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Beratung
-  Kompetente auf die entsprechenden Herstellerzusammenschlüsse und Behörden spezialisierter Ansprechpartner
-  Bereitstellung von aktuellen Informationen zum Thema erweiterte Herstellerverantwortung und Verpackungen

Beantragen Sie hier Ihren unverbindlichen Kostenvoranschlag

VI. Unsere Referenzen

Ein Auszug aus unserem Kundenportfolio



VII. Kontakt



Jennifer Baumann

☎ Tel.: +33 (0)1 40 58 35 96
✉ E-Mail: jbaumann@francoallemmand.com



Grischka Nissen

☎ Tel.: +33 (0)1 40 58 35 24
✉ E-Mail: gnissen@francoallemmand.com



Solveig Rist

☎ Tel.: +33 (0)1 40 58 35 06
✉ E-Mail: srist@francoallemmand.com

[Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer \(francoallemmand.com\)](http://francoallemmand.com)